



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII 4-B - 028-f-01-20-03

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Schneider
Telefon 0611 815-2954
Telefax 0611 32 717 2954
E-Mail brigitte.schneider@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 18. März 2022

Untere Bauaufsichtsbehörden
Gemeinden, Landkreise u. Städte

Verwendung von Vordrucken für Bauvorhaben, die vor dem Inkrafttreten des Bauvorlagenerlasses (BVErl) vom 20. Januar 2022 beantragt oder begonnen wurden

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über die Weiterverwendung von Vordrucken aus dem Bauvorlagenerlass vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 788) und dem Bauvorlagenerlass vom 2. August 2012 (StAnz. S. 947), beide außer Kraft getreten durch Erlass vom 20. Januar 2022 (StAnz. S. 223), informieren.

Im Interesse der Bauherrschaften, der am Bau Beteiligten und der Behörden sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden die ab 1. März 2022 nicht mehr gültigen Vordrucke aus den oben genannten außer Kraft getretenen Erlassen in einer Übergangszeit bis zum 1. September 2022 weiter entgegennehmen. Dies gilt für Bauvorhaben, die vor dem Inkrafttreten des Bauvorlagenerlasses vom 20. Januar 2022 beantragt oder begonnen wurden.

Auf der Internetseite des HMWEVW [Bauvorlagen, Bauvorlagenerlass und Vordrucke | wirtschaft.hessen.de](https://wirtschaft.hessen.de) wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Im Auftrag

gez. Schneider

